

# Halle und Umgebung.

Seite 19. Mai.

## Die künftige Kriegsgüterverteilung

macht wiederholt darauf aufmerksam, daß aus der laufenden Kriegsgüterverteilung auch die Miete planmäßig befreit werden muß, und zwar möglichst halbmonatlich im Anschluß an die Auszahlung der Kriegsgüterleistungen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen am 1. und 15. jeden Monats erfolgt.

Die Vermieterinnen des Nationalen Frauenbundes werden nach getroffener Vereinbarung die regelmäßige Mietzahlung mit übergeben. Außerdem ist der Vermieter verpflichtet, sich bei jeder Auszahlung des Mietquittungsbuch vorlegen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, ob die zuletzt fällig gemessene Mietrate bezahlt worden ist, gegebenenfalls aber einen angemessenen Teil der Unterstützung zurückzubehalten und an den Vermieter unmittelbar abzuführen.

Den Vermietern kann bei wiederholt häufigen Mietzahlungen nur empfohlen werden, sich wegen jeweiliger Auszahlung der fälligen Miete oder wenigstens eines angemessenen Teiles derselben rechtzeitig mit dem betreffenden Armenpfleger in Verbindung zu setzen. Für etwaige Rückstände kann die Stadtverwaltung ebenfalls nicht aufkommen. Es wird andererseits erwartet, daß die Vermieter den Familien der Krieger nach Möglichkeit entgegenkommen und das Annehmen von Mietzahlungen in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse des heimkehrenden Mieters zu beschleunigen suchen.

## Wer gibt Auskunft über gefasste Kriegsteilnehmer?

Angehörige von Kriegsteilnehmern schreiben noch immer Briefe an das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums. Da in den Briefen oft die zur Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben fehlen, bittet das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums, Berlin W. 7, Doroteenstraße 48, im Interesse der Angehörigen dringend, nur die solch Doppelfaktoren zu benutzen, die bei den Postämtern erhältlich und auf denen die zu beantwortenden Fragen vordruckt sind.

Bei der Fragesteller etwas über das Schicksal seines Angehörigen erfahren, so wolle man einen entsprechenden Vermerk in die unterste Spalte der Karte eintragen, z. B. „laut Brief des Feldwebels Müller 3./J.-R. 51 seit 9. 10. 14 vermisst“. Derartige Angaben erleichtern dem Zentral-Nachweise-Bureau die Auskunftserteilung und beschleunigen die Nachforschung beim Truppendienst und Lazarett.

In die Truppendienst selbst sind Anfragen über den Aufenthaltsort von Bekannten usw. nicht zu richten, da diese über ihren Aufenthaltsort in vielen Fällen keine Auskunft geben können.

## Künftige Auskunft über Deutsche, die in Kriegsgefangenschaft geraten sind, erziehen:

Das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums, Berlin W. 7, Doroteenstraße 48.

Das Zentral-Nachweise-Bureau des Reichsmarineamts, Berlin W. 30, Matthäistraße 8.

Das Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenen-Fürsorge), Berlin W. 11, Algenrodenstraße.

## Künftige Auskunft erziehen ferner:

Für Frankreich:

1. Wenn noch nicht bekannt ist, ob der deutsche Heeresangehörige sich überhaupt in französischer Gefangenschaft befindet:

Agence de renseignements pour prisonniers de guerre  
Genl.  
Rue de l'Athénée 3.

2. Wenn bereits bekannt ist, daß der deutsche Heeresangehörige sich in französischer Gefangenschaft befindet, und man den Ort erfahren will:

La croix rouge française  
Commission de prisonniers de guerre  
Bordeaux  
56 Quai des Chartres.

Für England:

The Prisoners' of War Information Bureau  
London W.C.  
49 Wellington Street.

Für Rußland:

Notes Kreuz, Agentur für Kriegsgefangene  
Kopenhagen  
Christian IX. Gade 5.

Société de la Croix Rouge russe, bureau central de renseignements sur les prisonniers de guerre  
Petrograd.

Bei Schreiben an die angegebenen Stellen im Ausland ist zu beachten:

1. Die Gesuche müssen sehr leserlich in lateinischer Schrift abgeben auf Briefpapier von großem Format geschrieben werden.

2. Der Umschlag muß am oberen Rande die Aufschrift „Kriegsgefangenen-Hilfe“ tragen und muß offen bleiben.

3. Der Brief ist unfrankiert abzugeben, auch ist

keine Beschriftung, kein Rückchein, keine Antwortkarten beizufügen.

4. Niemals sind Postkarten zu schreiben an die angegebenen Stellen zu verwenden.

## Des Raubmordes gekündigt.

Der Mörder, welcher am Sonnabend nachmittag in der Grünstraße die Frau des Zeitungsboten „Krozel“ getötet und beraubt hat, ist in der Person des am 17. April 1878 in Köln geborenen Artillerie-Friedrich Schäfer, der hier Große Wallstraße 16 wohnt, ermittelt worden. Er ist der Tat gekündigt. Schäfer ist ein bereits wegen Raubes mit Sachtaus vorbestrafter Mensch.

## Eigene Kreuz.

Dem Leutnant Döbe, Sohn des Kaufmanns D. Döbe hier, Wandbühner Straße 30, wurde für Tapferkeit und vorzüglichen Verhalten vor dem Feinde das Eisenerz-Kreuz verliehen.

Beförderung. Offiziers-Stellvertreter Franz Meyer, im mob. Inf.-Inf.-Regt. II Berlin, Sohn der in Halle wohnenden Frau Sanitätsrat Dr. Meyer, Lafontainestraße 14, ist am Leutnant befördert worden.

## Von der Kreisynode.

Die Stadtkirche Halle hielt ihre diesjährige Jahresversammlung als Kreisynode gestern, am 18. Mai, wie gewöhnlich, im Sitzungssaal der Stadtverordneten unter Vorsitz des Superintendenten D. B. A. H. Nach Schriftleitung und Gebet durch Pastor Paul ermittelte der Vorsitzende den Bericht über die kirchlichen und weltlichen Zustände des Kirchenteiles, aus dem die nachfolgenden entnehmen:

Die erfüllende Gewalt des Kirchengesetzes hat auch die Kirche richtig zu prüfen bekommen, und selbst der kleine Kreis unseres südlichen Kirchenteiles gibt davon reichlich Zeugnis. Aus dem Kreise der Geistlichen hat Pastor v. Boblitz, Pöhlitz, in besonderer Arbeit stand, in Rußland am 6. Dezember dem Selbstmord erlitten. Auf dem Felde der Erde stehen: als Feldprediger Pastor Lic. Baule zu Grünheide bei Berlin, Nachfolger des in Rußland Kriegesangegangenen Pastor Vic. Moering an St. Marien, der nach Breslau berufen war; Pastor Förster an St. Laurentius, als Kapitänsoffizier in einem Lazarett des Eilens beschäftigt; Pastor Zitzler an der Sophienkirche, Oberleutnant und Kompagnieführer in Köln, mit dem Auftrage, vaterländische Vorträge für die dortigen Truppen zu halten; Pastor Schinke an St. Ulrich, als Sanitätsunteroffizier in Rußland tätig.

Mit dem Ausbruch des Krieges hat auch die Kirche eine Neuordnung erlebt. Die Gottesdienste am Sonntag, und in der Woche die Kriegesgottesdienste, besetzten überall eine hehrere, gehehrte Teilnahme am kirchlichen Leben. Die während der Kriegszeit außerhalb der notwendigen Veranstaltungen offen-

# Hervorragende Pfingst-Angebote

von ganz besonderer Preiswürdigkeit.

<b>Farbige Waschblusen</b> in Parkal, Leinen, Musselinette, Zephir, halstief und mit Stehkragen, Mk. 8.50 bis 195	<b>Weisse Waschkleider</b> in Crêpe und gesticktem Schleiervoll; Volls mit Handstickerei, in eleganten Ausführungen M. 90.00 bis 1650	<b>Backfisch- und Mädchenkleider, Paletots, Jacken, Blusen-Röcke</b> für jedes Alter, in allen Preislagen.	<b>Damen- u. Kind-Garnituren (Kragen und Manschetten)</b> in Batist, Pikee, Mull, M. 1.25 95 75 60 Pf.	<b>Tüll-Lätzchen</b> mit Stehkragen glatt Tüll und gemustert, weiss und schwarz M. 1.25 1.10 95 75 Pf.
<b>Weisse Waschblusen</b> in Opal-Schleierstoff, gestickt und getupft Mull mit Hohlsaum und eleganter Handstickerei Mk. 35.00 bis 295	<b>Wollmusselin-Kleider</b> in neuesten Mustern und entzückenden Farbenstellungen M. 45.00 bis 1250	<b>Unterröcke, Unterröck-Volants, Directoire-Beinkleider, Schürzen aller Art, Korsetts, Büstenhalter</b> von einfacher bis feinsten Art, Kinderleichen.	<b>Kinder-Garnituren</b> rund und Matrosenform, weiss, creme, ecru, marine, glatt, gestickt u. mit Spitze M. 1.45 1.10 95 60 Pf. <b>Kinder-Kragen</b> in derselben Ausführung 95 75 50 30 Pf.	<b>Gesichtsschleier</b> neueste Muster u. Farben 50 Pf. Meter 85 75 <b>Seidenbänder</b> für Schärpen und Gürtel in Châle, Straifen, Karos, bis 15 cm breit Mtr. 1.75 1.25 95 Pf.
<b>Wollmusselin - Blusen</b> in den neuesten Farbenstellungen und Macharten Mk. 15.00 bis 395	<b>Wasch-Kostüme</b> in weiss Frotté mit farbigen Garnituren, moderne Macharten M. 33.00 bis 1750	<b>Fertige Damenwäsche, Tag- u. Nachthemden, Beinkleider, Stickeröcke, Untertalant, Prinzessröcke, Taschentücher aller Art.</b>	<b>Glasbatist- u. Mullwesten</b> für Kleider und Jacketts, in Pikee, Glasbatist, Tüll M. 2.25 1.65 1.25 98 Pf.	<b>Herren-Oberhemden</b> in weiss und vielen schönen farb. Mustern Mk. 7.50 bis 325 <b>Farbige Garnituren (Serviteurs und Manschetten)</b> M. 2.- bis 70 Pf.
<b>Seiden-Blusen</b> in Chiffon, Japon und Crêpe de chine, neueste Formen und Garnierungen Mk. 48.00 bis 750	<b>Garnierte Kleider</b> in Wolle, Seide, Mohair, Chiffon, neueste Farben, sehr geschmackvolle Macharten M. 110.00 bis 1250	<b>Damen-Handschuhe, alle Arten Paar von 15 Pf. an</b> <b>Damen-Strümpfe</b> alle Arten Paar von 35 Pf. an	<b>Falten- u. Stuartkragen</b> in Voile und Batist, reich bestickt M. 1.25 1.10 95 78 Pf.	<b>Herrenkragen, Manschetten, Serviteurs</b> in allen Weiten und neuesten Formen <b>Kragen- und Manschettenknöpfe</b>
<b>Mohair-Mäntel, Popeline-Mäntel, Tuch-Mäntel, Popeline-Jacken</b>	<b>Wasch-Kostümröcke</b> in imitiert Leinen, Frotté, Coleis etc., in weiss und allen Modifarben M. 19.00 bis 150	<b>Damen-Sport- u. Reiseumützen</b> Panama-Hüte für Damen, Kinder-Hüte u. -Mützen, Schwitzer u. Schwitzeranzüge, Reise-Plaids, Regenschirme.	<b>Schwarze Strickkragen u. Westen</b> in Seide und Batist M. 2.25 1.95 135 <b>Schwarze Miedernadeln, Broschen, Hutnadeln, Uhrketten, Gürtelschliessen.</b>	<b>Herren-Krawatten</b> in den neuesten Mustern, allen modernen Formen und jeder Preislage.
<b>Moiré-Blusenjacken, Eolienne-Blusenjacken, Sport-Jacken, Spitzen-Fichus u. Kragen</b>	<b>Kostümröcke</b> in modernen farbigen Stoffen, marineblau und schwarz, neuen Karos und schönen Streifen M. 35.00 bis 275	<b>Ledertaschen,</b> auf moderne Formen, Ia. Offenbacher Fabrikate M. 18.00 bis 650 375 275 225	<b>Perlentaschen und Pompadours</b> in hellen und dunklen Farben mit Gold- und Stahlperlen M. 15.- bis 6.-, 375 135 <b>Kinder-Taschen</b> gemalt, Leder, Perlickerei 95 65 48 Pf.	<b>Herren-Handschuhe</b> Hosenträger, Socken <b>Taschentücher</b> <b>Sport- u. Westengürtel</b>

Wir bitten unsere Schaufenster zu beachten.

# Brummer & Benjamin

Gross-Wirchstrasse 22-23.





# Ämtliche Bekanntmachungen.

## Aufgebot.

Der Bureauvorsteher **Kurt Knoche** in Halle a. S. hat als Vormund der minderjährigen Erben:

**Hans Ulrich Dräger**, geboren am 27. Oktober 1910, und **Wolfgang Dräger**, geboren am 9. Dezember 1911, das am 21. Oktober 1914 im Kriege gefallenen, in Halle a. S. wohnhaft gewesenen **Volker-Rommigk Julius Dräger** das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschüttung von Nachlassgütern beantragt.

Die Nachlassgüter werden daher aufgeführt, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Verstorbenen (letzten in dem auf den 19. Juli 1915, vormittags 11½ Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Poststraße 13, Zimmer Nr. 45, anberaumten Aufgebotsort mit dem Gericht anzuwenden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweismittel sind in Urchrift oder in Abschrift beizubringen.

Halle a. S., den 15. Mai 1915.  
Königliches Amtsgericht, Abteilung 7.

## Bekanntmachung.

### für die hausgewerbliche Krankenversicherung im Gemeindebezirk der Stadt Halle a. S.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Gemeindebezirk Halle unter Zustimmung der Stadtratsordneten-Versammlung wie folgt geregelt:

- § 1.**  
Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Statuts sind die im § 168 der Reichsversicherungsordnung und im § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1915 näher bezeichneten Personen. Die Versicherung erfolgt ausschließlich bei der hiesigen Allgemeinen Ortskrankenkasse.
- Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden ist jeder, der an Hausgewerbetreibende Arbeit vergütet.
- Auftraggeber im Sinne dieses Statuts ist derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung gewerbliche Erzeugnisse angefertigt oder bearbeitet werden. Personen, die für eigene Rechnung und gleichzeitig für Rechnung Dritter Waren anfertigen lassen, gelten nur soweit als Auftraggeber, als sie die Erzeugnisse für sich bestellen lassen.
- Die innerhalb der Betriebsräume eines Hausgewerbetreibenden arbeitenden Personen sind Werkstattarbeiter und unterliegen nicht diesen Bestimmungen, sie sind vielmehr als ordentliche Mitglieder bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse anzunehmen.
- § 2.**  
Sämtliche Hausgewerbetreibende, die nicht nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfähig sind, unterliegen der Versicherungspflicht. Auf ihren Antrag werden jedoch diejenigen, welche nachweisen, daß ihnen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 Mark sicher ist, für ihre eigene Person von der Versicherungspflicht befreit. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrages ab. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt. Versicherungspflicht sind alle Personen, die in der Regel nicht ½ des 300fachen des maßgebenden Ortslohnes verdienen. Hiernach sind a. Z. nicht zu versichern:
- | monat. Arb.    | Ortslohn Vgl. | mit einem monatl. Arbeitseinkommen bis nach |
|----------------|---------------|---|
| bis zu 16 Stk. | 120           | Mk. 14.—                                    |
| von 16—22      | 180           | „ 23.—                                      |
| über 22        | 330           | „ 29.—                                      |
| weibl. Arbeit. |               |   |
| bis zu 16 Stk. | 120           | „ 10.—                                      |
| von 16—22      | 180           | „ 25.—                                      |
| über 22        | 330           | „ 31.—                                      |

- § 3.**  
Hausgewerbetreibende, welche nach § 2 Abs. 2 der Versicherungspflicht nicht unterliegen, haben das Recht, der Kasse als freiwillige Mitglieder beizutreten. Sie haben die Beiträge allein zu tragen.
- § 4.**  
Die Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden beginnt mit dem Tage des Eintritts in eine hausgewerbliche Tätigkeit. Sie erlischt mit der Beendigung dieser Tätigkeit. Für die Fortdauer und den Verlust der Mitgliedschaft gelten die §§ 311 bis 314 der Reichsversicherungsordnung.
- § 5.**  
Die Hausgewerbetreibenden, welche im Gemeindebezirk Halle ihre Betriebsstätte haben, werden durch ihre unmittelbaren Arbeitgeber gemeldet, gleichgültig, ob diese selbständige Unternehmer oder Hausgewerbetreibende sind. Jedoch haben Hausgewerbetreibende, denen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 Mark sicher ist, die An- und Abmeldung für ihre eigenen Betriebe selbst vorzunehmen. Sie haben ihrem Arbeitgeber die Anmeldung ihrer eigenen Person oder ihre Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 2 dieses Statuts nachzuweisen. Geht dies nicht innerhalb einer Woche nach Eintritt in die Beschäftigung, so ist der Arbeitgeber auch in diesem Falle zur Anmeldung verpflichtet.
- Die Bestimmungen der §§ 317, 318 und 530, 531 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.
- § 6.**  
Die Hausgewerbetreibenden werden entsprechend ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst in die Leistungsmässigen Lohnstufen der Allgemeinen Ortskrankenkasse eingereiht. Bestand die hausgewerbliche Beschäftigung erst kürzere Zeit, so gilt für diese Zeit höchstens das Arbeitsverdienst als Grundlage für die Zuteilung zu einer Lohnstufe. Ist eine derartige Feststellung nicht möglich, so wird der Verdienst zugrunde gelegt, den ein gleichartigem Mitglied in dem betreffenden Gewerksamein zu erzielen pflegt. Mitteilende Familienangehörige zahlen Beiträge wie Lehrlinge ohne Entgelt. (Lohnstufe Ia.)
- § 7.**  
Der Anspruch auf die Kassenleistungen entfällt für die Hausgewerbetreibenden mit Beginn ihrer Mitgliedschaft. Hinsichtlich der Beiträge gelten die für die sonstigen Mitglieder maßgebenden Vorschriften der Kassenstatuten, soweit nicht durch das vorliegende Statut eine besondere Regelung erfolgt.
- § 8.**  
Die Hausgewerbetreibenden haben Ansprüche auf die Regelleistungen nach der Reichsversicherungsordnung. Mitteilende Familienangehörige haben nur Anspruch auf Krankentage.
- § 9.**  
Hausgewerbetreibende, die nach § 5 dieses Statuts ihre Anmeldung selbst vorzunehmen haben, müssen die vollen Kassenbeiträge für ihre eigene Person allein tragen und an die Kasse abführen. Im übrigen ist zur Zahlung der Beiträge derjenige verpflichtet, dem als Arbeitgeber die Anmeldungen zur Krankenkasse obliegen.
- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, ½ der gesamten Beiträge seinen Beschäftigten pfortnehmlich für den zweiten Lohnzahlung abzuführen.

Soweit Hausgewerbetreibende von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, findet der § 396 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

**§ 10.**  
Rückstände werden wie Gemeindearbeiten beigesprochen. Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge nicht bezahlt, so ist jeder Arbeitgeber, an den er nach einer Lohnforderung hat, auf schriftliche Aufforderung der Kasse verpflichtet, die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen und an die Kasse abzuführen. Tut er dies nicht, so haftet er für die Beiträge ebenso wie der Schuldner.

**§ 11.**  
Zur Deckung der Kosten der Krankenversicherungen der Hausgewerbetreibenden müssen die Auftraggeber Beiträge leisten. Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, ein besonderes Verzeichnis der für ihn unmittelbar im Gemeindebezirk arbeitenden Hausgewerbetreibenden zu führen, aus dem Name, Wohnung und Gehalt dieser Personen hervorgeht. Er hat ferner allmonatlich innerhalb der ersten zwei Wochen der Krankentage die von ihm nach Maßgabe des Verzeichnisses sonstige Gesamtsumme mitzuteilen und gleichzeitig ½ vom Hundert dieser Summe aus seinen Mitteln kostenfrei an die Kasse abzuführen. Abzüge irgendwelcher Art (auch für Roh- und Hilfsstoffe) sind nicht statthaft. Die Auftraggeber sind verpflichtet, den Kassen auf Erfordern jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu ermöglichen.

**§ 12.**  
Auftraggeber, die den ihnen in § 11 dieses Statuts auferlegten Pflichten nicht nachkommen, können nach § 530 der Reichsversicherungsordnung mit Geldstrafen bis zu 300 Mark bestraft werden. Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt auf Antrag des Vorstandes. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt ebenfalls. Die Bestimmungen der §§ 189 und 532 der Reichsversicherungsordnung finden auf die durch dieses Statut geregelten Befreiungen entsprechende Anwendung.

**§ 13.**  
Soweit es für die Ansprüche auf Unterstützung und Behebung ist, gilt für die vor dem 4. August 1914 verstorbenen Hausgewerbetreibenden die Zeit bis zum Wiedereintritt der Versicherung nicht als Unterbrechung der Mitgliedschaft.

**§ 14.**  
Für Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Statuts als Hausgewerbetreibende beschäftigt werden, beginnt die Versicherungs- und Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt.

**§ 15.**  
Das Ortsstatut tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.  
Halle a. S., den 6. Mai 1915.  
Der Magistrat.  
(Ges.) Rabe, (Ges.) Trenzschel, (Ges.) Singe.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Gemeindebezirk der Stadt Halle a. S. durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 337) genehmigt.  
Magdeburg, den 14. Mai 1915.  
Königliches Oberversicherungsamt.  
Der Vorsitzende.  
(L. S.) In Vertretung: (Ges.) Ristemann.  
Beschl. Nr. 34/15 K.

## Bekanntmachung.

Setz. Ausübungsgeld vorläufiger Sendungen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1951 - Nr. 1244/15, g. A I - und in Anwendung der Verfügungen des Kriegsministeriums vom 12. Juni 1913 - M. J. 2419/13, A I - und vom 30. Januar 1915 Nr. 196/15, g. A I bestimmte ich folgendes:

**§ 1.**  
Ausweise über den Empfang vorläufiger Sendungen sind nur von Polizeibehörden auszustellen.

**§ 2.**  
Besitzer von Geschäftsbüros und deren Angestellte dürfen in ihren Betrieben Postsendungen an Personen, die nicht im Geschäft abgehenden und nicht als solche polizeilich gemeldet sind, nicht abgeben. Die nachrichtliche Ausübungsgeld wird mit Genehmigung bis zu einem Jahre befristet.  
Magdeburg, den 4. Mai 1915.  
Der stellvertretende kommandierende General.  
Först von Snyder.  
General d. Infanterie à la suite des Luftschiff-Regiments Nr. 2.

## Bekanntmachung.

Die in der Bekanntmachung des Magistrats vom 30. April 1915 für den Verkauf städtischer Kartoffeln festgestellten Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß von jetzt ab in den hiesigen Verkaufsstellen Kartoffeln in Gewichtsmengen von ganzen Zentnern auch unmittelbar an die Konsumenten zum Preise von 5 Mark für den Zentner abgegeben werden. Den Händlern ist gestattet, städtische Kartoffeln an Konsumenten in größeren Mengen als 20 Pfund abzugeben. Der Preis beträgt beim Händler für 10 Pfund 58 Pf.

Die übrigen Bestimmungen der hiesigen Rundmachung vom 30. April 1915 bleiben bestehen.  
Halle a. S., den 11. Mai 1915.  
Der Magistrat.

**Ziehung 8. bis 12. Juni.**  
**Coburger Geld-Lotterie**  
17.558 Geldgewinne zusammen M.  
**360000**  
**100000**  
**50000**  
Lose à 3 M., Porto und Liste 30 Pf. extra, empfindlich auch unter Neubezüge  
**Carl Heintze,**  
Hamburg, Alstertor.  
Wollte mit der Hand gefaltet  
**Socken**  
empfindlich auch unter Neubezüge  
**H. Schmees Nachf.,**  
G. Ostendorfer St.

**Gust. Uhlig, Uhren, Goldwaren.**  
Halle a. S., Leipzigerstrasse.  
**Orden und Ehrenzeichen.**  
aller Bundesstaaten Original u. kl. Gröss.  
**Ordensbänder, Militäre-Medionen, Kriegs-Schmuck.**  
Geschossringe von Granaten umgearbeitet **Armbändern.**  
Militär-Uhren u. -Wecker mit Leuchtglas.  
Gustav Uhlig, Uhrmacher.  
Sonntags geöffnet von 7½ bis 9½ Uhr vorm.

## Trauer-

Kleiderstoffe Fertige Kleider Kostümröcke Blusen Unterröcke  
Schleier Schürzen Handschuhe Hut- u. Armflor Crepe  
Grosse Auswahl. Billigste Preise  
Auf Wunsch Auswahlbedingungen.  
**Brummer & Benjamin,**  
Grosse Ulrichstr. 22/24. Telephon 1067.

### Familien-Nachrichten.

Unsere heute vollzogene Kriegstraue zeigen hier mit an  
**Dietrich von Rohrscheidt,**  
Reg.-Assess. u. Leutnant d. R. im III. Garde-Feld-Art.-Regt.,  
**Loni von Rohrscheidt**  
geb. Engelcke.  
Halle a. d. S. Trotha, den 18. Mai 1915.

### Statt besonderer Anzeige.

Am 18. Mai, abends 6½ Uhr, entschlief sanft nach längerem Leiden meine liebe Frau, unsere treuergende Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter  
**Alice Fölsche geb. Kribbe**  
im 58. Lebensjahre.  
Halle a. d. S., im Mai 1915.  
**Rudolf Fölsche,**  
Dr. Ernst Fölsche,  
z. Zt. Kriegsfreiwill. im Feld-Art.-Regt. 75,  
**Margarete Leo geb. Fölsche,**  
**Karl Fölsche,**  
z. Zt. Leutnant d. R. Ersatz-Pion.-Bat. 4,  
**Rudolf Fölsche,**  
z. Zt. Einj.-Gefr. im Feld-Art.-Regt. 68,  
**Dr. Julius Leo, Rechtsanwält,**  
**Annie Matthias**  
**und 2 Enkelkinder.**  
Die Beerdigung findet am Sonnabend vorm. 11 Uhr von der Kapelle des Stadtgottesackers aus statt.

### Statt besonderer Anzeige.

Gestern morgen wurde unsere liebe Tochter,  
Schwester, Schwägerin und Tante  
**Margarete Arndt**  
von ihrem langen Leiden durch einen sanften Tod erlöst.  
In dieser Trauer:  
**Hermann Arndt,**  
Albrigte Arndt geb. Kirehner,  
Franziska Arndt,  
Richard Arndt u. Familie, z. Zt. Im Felde,  
Hermann Arndt u. Familie, Hannover.  
Halle a. d. S., den 19. Mai 1915.  
Die Einschicrung findet in Leipzig Freitag nachm. 2½ Uhr statt. Von Kranzspenden und Beileidsbesuchen bitten wir abzusuchen.

Heute früh entschlief nach langen, schweren Leiden, die sie mit grosser Geduld getragen und immer zu überwinden suchte, meine innigstgeliebte Frau  
**Marta Lange geb. Köhr**  
Ein Herzschlag endete das geliebte Leben so unerwartet schnell.  
Am 12. d. Mts. bekamen wir die Nachricht, daß unser einziges Kind, unser lieber, guter und so lebensdürftiger Sohn,  
**der Diplom-Ingenieur und Bergingenieur Hans Lange**  
als Leutnant d. Res. im Magdebg. Füsilier-Regt. Nr. 36, 7. Komp., und Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Kl.,  
in den Kämpfen auf der Côte Lorraine am 6. Mai d. J. höchstwahrscheinlich den Heldentod fürs Vaterland gefunden habe, 16 Tage vor Vollendung seines 32. Lebensjahres. Nach einer heute noch eingegangenen Mitteilung des Bataillons kann ich an seinem Tode nicht gut mehr zweifeln. Die Ungewissheit über das Schicksal unseres braven Einzigen hat das treue, selbstlos in Fürsorge aufgehende Mutterherz gebrochen!  
In tiefstem Schmerz!  
**Thilo Lange, Rechnungsrat**  
Halle a. d. S., Handelsstrasse 21, II., den 18. Mai 1915.  
Die Beerdigung erfolgt Freitag, den 21. d. Mts., nachmittags 4 Uhr, von der Kapelle des Nordfriedhofes aus.  
Ich bitte sehr, von Kranzspenden und Beileidsbesuchen absehen zu wollen.